



Zürich, 5. Oktober 2023

Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

Urteil vom 5. September 2023 (Geschäfts-Nr. CG220014-L)

Bank in falscher Währung eingeklagt: Klage abgewiesen

Die frühere Kundin einer Schweizer Bank warf dieser Sorgfaltspflichtverletzungen im Zusammenhang mit drei Transaktionen vor und klagte auf eine Zahlung in Schweizer Franken. Das Bezirksgericht Zürich weist die Klage ab, weil sich die Transaktionen ausschliesslich auf US Dollar- und Pfund Sterling-Positionen bezogen hatten. Zudem wären allfällige Schadenersatzansprüche teilweise verjährt.

Die Klägerin eröffnete im Jahr 2005 bei einer später von der Beklagten übernommenen Bank eine Geschäftsbeziehung, die bis 2012 dauerte. Mit der Verwaltung des Portfolios beauftragte sie einen von der Bank unabhängigen Dritten. Nachdem dieser sich 2015 das Leben genommen hatte, entdeckte die Klägerin nach eigener Darstellung, dass sie Opfer von Vermögensdelikten geworden war. Der Portfolio-Manager soll wiederholt ihre Unterschrift gefälscht haben. Ausserdem soll sich der für sie zuständige Kundenberater bei der beklagten Bank in einem Interessenkonflikt befunden haben. Sie wirft ihm bzw. der Beklagten Sorgfaltspflichtverletzungen im Zusammenhang mit drei Transaktionen vor und verlangt Ersatz in der Höhe von CHF 1'746'571 nebst Verzugszins. Verschiedene Medien haben bereits über den Fall berichtet.

Das Urteil hält fest, dass die möglicherweise entstandenen Ansprüche aus den drei Transaktionen jeweils nach zehn Jahren verjähren. Die drei allenfalls unrechtmässigen Transaktionen wären als positive Vertragsverletzungen zu qualifizieren. Die Verjährungsfrist von Schadenersatzforderungen aus positiver Vertragsverletzung beginnt zum Zeitpunkt der Vertragsverletzung zu laufen. Die Transaktionen fanden 2005 und 2008 statt. Die Klägerin war demnach mit ihrer ersten verjährungsunterbrechenden Handlung in Form einer Betreuung im Jahr 2020 zu spät. Die Verjährungsfrist von zehn Jahren ist eine absolute und kann nicht etwa durch Unkenntnis eines Schadenersatzanspruches verlängert werden – zumal die Klägerin sich mit den Informationen ihres Portfolio-Managers begnügt hatte, der über die tatsächliche Kontoentwicklung durchaus im Bilde war, und von der Beklagten nie eine Zustellung der Bankkorrespondenz an ihr Domizil gewünscht hatte.

Eine dritte Transaktion hätte hingegen auch einen Erfüllungsanspruch (und nicht nur einen Schadenersatzanspruch aus positiver Vertragsverletzung) zur Folge haben können, der erst mit Ende der Geschäftsbeziehung im Jahr 2012 zu verjähren begonnen hätte. Dessen Verjährung wurde demnach mit der Betreuung 2020 rechtzeitig unterbrochen.

Für alle drei Transaktionen respektive für die von der Klägerin daraus abgeleiteten Ansprüche gilt aber, dass sie in falscher Währung eingeklagt wurden. Sie alle betrafen US Dollar oder Pfund Sterling-Positionen. Woraus sich stattdessen ein Anspruch auf Zahlung von Schweizer Franken ergeben soll, hat die Klägerin nicht dargetan. Und ein Umrechnen der in der Klage geforderten Schweizer Franken in die möglicherweise effektiv geschuldeten Währungen durch das Gericht widerspräche nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung dem Dispositionsgrundsatz.

Das Bezirksgericht Zürich hat die Klage daher vollumfänglich abgewiesen. Ob die geltend gemachten Ansprüche im Übrigen begründet gewesen wären, brauchte das Bezirksgericht bei diesem Ausgang nicht zu prüfen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es kann beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten werden.

Kontakt: Patrick Strub, RA lic. iur., Medienbeauftragter
Telefon: 058 111 66 30, E-Mail: medien.zuerich@gerichte-zh.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.